

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

4^{tes} Stück vom Jahre 1853.

N. 23) Verordnung,

Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend;

vom 31sten März 1853.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen u. u. u.

Die zum Zollvereine gehörenden Regierungen einerseits und die zum Steuervereine gehörenden Regierungen andererseits sind übereingekommen, den unmittelbaren Verkehr zwischen beiden Vereinsgebieten durch folgende Zollbefreiungen und Zollermäßigungen zu begünstigen.

Dem zu Folge wird Nachstehendes bestimmt:

1. Vom 5ten April dieses Jahres an bis zum Schlusse dieses Jahres werden von den in der Anlage II bezeichneten Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten bei deren unmittelbaren Einföhrung aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangsabgaben erhoben.

Die den Erzeugnissen des Zollvereins bei deren unmittelbaren Einföhrung aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins von Seiten der Steuervereinsstaaten zugestandenen Zollbefreiungen und Ermäßigungen sind in der Anlage I enthalten.

2. Die in den Anlagen zu Artikel 2 der Uebereinkunft VI vom 16ten October 1845 (Seite 298 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) gegenseitig zugestandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen sind, so weit sie fortan noch Geltung haben, in die Anlagen II und I mit aufgenommen, im Uebrigen bleiben die in der gedachten Uebereinkunft (Seite 290 fg. daselbst) verabredeten Verkehrsvereinföhrungen bestehen.